



ÖFFENTLICH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für unternehmerische Auftraggeber

stephanbartl GmbH
Parkring 12 Top 57
1010 Wien

+43 1 312 412
office@sb.solutions
www.stephanbartl.at

Firmenbuchnummer: 403812t
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
UID-Nummer: ATU68244036



Inhalt

1. Geltungsbereich.....	3
2. Vertragsumfang und Gültigkeit.....	3
3. Leistungen.....	3
4. Leistungserbringung.....	4
5. Systemvoraussetzungen sowie Verpflichtungen und Obliegenheiten des Auftraggebers	5
6. Änderungen eines Auftrags und Unmöglichkeit	6
7. Software.....	6
8. Entgelt und Zahlungsbedingungen	7
9. Wertsicherungsklausel	9
10. Lieferung und Gefahrenübergang.....	10
11. Eigentumsvorbehalt.....	10
12. Urheberrecht und Nutzung.....	11
13. Rücktrittsrecht bei Zielschuldverhältnissen und höhere Gewalt	11
14. Beendigung des Vertragsverhältnisses	12
15. Gewährleistung, Wartung und Änderungen	12
16. Untersuchungs- und Rügepflicht	13
17. Haftung	14
18. Loyalität	14
19. Mitteilungen	14
20. Datenschutz und Geheimhaltung	15
21. Sonstiges	15
22. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand.....	15
23. Schlussbestimmungen	16



1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz „AGB“) gelten für jede Inanspruchnahme von Leistungen, welche von der stephanbartl GmbH, FN 403812t, Parkring 12 Top 57, 1010 Wien (E-Mail-Adresse: office@sb.solutions) (nachfolgend „stephanbartl GmbH“ genannt) angeboten werden. Die andere Vertragspartei wird im Folgenden kurz „Auftraggeber“ genannt. Die Inanspruchnahme von Leistungen wird im Folgenden auch kurz „Auftrag“ genannt.
- 1.2. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 Unternehmensgesetzbuch und gelten nicht für jene Verträge, die mit Verbraucher:innen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes geschlossen werden. Personen, die als Verbraucher:innen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes anzusehen sind, verpflichten sich, dies der stephanbartl GmbH bereits bei Anbahnung eines geschäftlichen Kontaktes mitzuteilen, damit die stephanbartl GmbH in der Lage ist, die Position der Verbraucher:innen durch Individualverträge zu berücksichtigen. Eine Verletzung dieser Aufklärungspflicht kann zu Anfechtungs- und Schadenersatzansprüchen führen.

2. Vertragsumfang und Gültigkeit

- 2.1. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der stephanbartl GmbH schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten die stephanbartl GmbH nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Mit Annahme eines Auftrags der stephanbartl GmbH oder mit Abgabe eines Angebotes an die stephanbartl GmbH erklärt sich der Auftraggeber mit diesen AGB einverstanden. Diese AGB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für sämtliche zukünftige Geschäfte, die der Auftraggeber mit der stephanbartl GmbH schließt. Die jeweils gültigen Bedingungen können unter <https://www.stephanbartl.at/agb> abgerufen werden.
- 2.2. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Einkaufsbedingungen oder die AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, sofern deren Geltung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde. Vertragserfüllungshandlungen von uns gelten nicht als eine solche Zustimmung.
- 2.3. Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Alle vom Auftraggeber abgegebenen Angebote zur Inanspruchnahme von Services bedürfen einer Annahme durch die stephanbartl GmbH und ein Vertrag zwischen der stephanbartl GmbH und dem Auftraggeber kommt erst durch die ausdrückliche Annahme durch die stephanbartl GmbH zustande. Eine Pflicht zur Annahme eines Angebotes besteht nicht.

3. Leistungen

- 3.1. Gegenstand eines Auftrags können insbesondere Leistungen im Bereich der Informationstechnologie (remote und on-premise) sein. Dazu zählen Analyse- und Beratungsleistungen, die Einräumung von Nutzungsrechten, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Implementierung und Inbetriebnahme von Systemen (Umstellungsunterstützung), Support- und Wartungsleistungen sowie sonstige IT-Dienstleistungen. Diese umfassen insbesondere den Betrieb, die Verwaltung und Überwachung von Server-Infrastrukturen, die Durchführung von Datensicherungen und Maßnahmen zur Notfallwiederherstellung, die Sicherung und Wiederherstellung von Microsoft-365-Daten, die Administration und den Support von Microsoft-365-Diensten, die Überwachung von Systemzuständen und sicherheitsrelevanten Ereignissen, die Analyse von Protokoll- und Systemdaten, die Durchführung von Fehlerbehebungen, die Benutzer- und Rechteverwaltung sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Stabilität und Sicherheit der IT-Systeme.

- 3.2. Gegenstand eines Auftrags können weiters Leistungen im Bereich Datenschutz sein. Dazu zählen insbesondere die Übernahme der Funktion als externe Datenschutzbeauftragte gemäß Art. 39 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (Unterrichtung und Beratung; Überwachung der Einhaltung inkl. Schulungen und Audits; Beratung und Überwachung von DSFA; Zusammenarbeit mit und Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde; risikobasierter Ansatz). Die Unabhängigkeit (Art. 38 Abs. 3 DSGVO), Verschwiegenheit (Art. 38 Abs. 5 DSGVO) und der Ausschluss von Interessenkonflikten (Art. 38 Abs. 6 DSGVO) bleiben gewahrt; die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung verbleibt beim Verantwortlichen.
- 3.3. Im Hinblick auf die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Internets, auf gesetzliche Vorschriften oder auf gesetzliche Anforderungen sowie auf Weiterentwicklungen eigener oder dritter Produkte ist die stephanbartl GmbH jederzeit berechtigt, Änderungen an den von ihr erbrachten Leistungen vorzunehmen.

4. Leistungserbringung

- 4.1. Die Erfüllung der Aufträge des Auftraggebers durch die stephanbartl GmbH erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten und Testmöglichkeiten in ausreichendem Umfang, praxisgerechte Räumlichkeiten sowie Zutrittsmöglichkeit in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, gelten unsere Leistungen als angenommen und liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.
- 4.2. Grundlage für die Leistungserbringung gemäß Punkt 3 ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die die stephanbartl GmbH gegen ein gesondertes Entgelt aufgrund der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet und dem Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Spätere Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Entgeltvereinbarungen führen.
- 4.3. Voraussetzungen für die Leistungserbringung sind unter anderem, dass
- 4.3.1. alle für die Leistungen erforderlichen Unterlagen, Zugänge und Mittel durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden;
- 4.3.2. der Auftraggeber oder ihm zurechenbare Dritte keine Eingriffe in die Systeme vorgenommen haben;
- 4.3.3. die Systeme unter den bestimmungsmäßigen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation betrieben werden;
- 4.3.4. der Auftraggeber allfällige Fehler ausreichend in einer Fehlermeldung beschreiben und diese für die stephanbartl GmbH nachvollziehbar sind.
- 4.4. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, obliegt es dem Auftraggeber, ordnungsgemäße Datensicherungen durchzuführen und die Soft- und Hardwareumgebungen ordnungsgemäß zu pflegen und zu warten.
- 4.5. Termine und Fristen werden nur durch schriftliche Bestätigung verbindlich. Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt stets voraus, dass der Auftraggeber seinen Pflichten und Obliegenheiten nachgekommen ist. Verzögern sich verbindliche Termine oder Fristen aufgrund von Umständen, die nicht in der Sphäre der stephanbartl GmbH liegen, ist eine Verlängerung der Leistungsfristen zu vereinbaren.



5. Systemvoraussetzungen sowie Verpflichtungen und Obliegenheiten des Auftraggebers

- 5.1. Für die eigene Infrastruktur (Soft- und Hardware, Technologien, etc.) hat der Auftraggeber auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko Sorge zu tragen. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Anschlüsse (z.B. für Datenleitungen) zur Verfügung stehen und dass seine Infrastruktur für die Leistungserbringung der stephanbartl GmbH geeignet ist. Der stephanbartl GmbH übernimmt für die Infrastruktur des Auftraggebers keine Verantwortung.
- 5.2. Der Auftraggeber ist zum Schutz seines Anschlusses, seiner Endgeräte, seiner Zugangsdaten sowie anderer geheimer Informationen vor unbefugtem Zugriff verpflichtet.
- 5.3. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass durch das Abrufen von Daten aus dem Schadsoftware auf seine Endgeräte transferiert werden kann, die sich auf seine Daten negativ auswirken oder zum Missbrauch seiner Zugangskennungen führen kann.
- 5.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeden Verdacht, dass seine Zugangsdaten oder andere geheime Informationen unbefugten Dritten bekannt geworden sein könnten, unverzüglich der stephanbartl GmbH zu melden. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die die stephanbartl GmbH durch mangelhafte Geheimhaltung der Zugangsdaten durch den Auftraggeber oder durch Weitergabe an Dritte, durch nicht rechtzeitige Meldung eines entsprechenden Verdachtes, dass Daten unbefugten Dritten bekannt geworden sein könnten, oder durch nicht erfolgte Absicherung seiner Endgeräte und Systeme entstehen.
- 5.5. Der Auftraggeber ist insbesondere verantwortlich für
 - 5.5.1. die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität aller dem Auftragnehmer bereitgestellten Informationen. Risiken aus unvollständigen, verspäteten oder fehlerhaften Informationen liegen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.
 - 5.5.2. die rechtzeitige Mitwirkung an Projekten (Zugänge, Ansprechpartner:innen, Freigaben, etc.).
 - 5.5.3. die Umsetzung und den Betrieb empfohlener Informationssicherheits- und Datenschutzmaßnahmen.
 - 5.5.4. die Nutzung von Projektergebnissen und die daraus resultierenden Entscheidungen.
 - 5.5.5. die Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen.
- 5.6. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass
 - 5.6.1. er kein Recht auf Zutritt zu den Räumlichkeiten der stephanbartl GmbH hat, in denen sich Server der stephanbartl GmbH befinden; ein Zutritt bedarf gesonderter Vereinbarung.
 - 5.6.2. bei übermäßigem Datentransfer die Server der stephanbartl GmbH überlastet sein können und daher gegebenenfalls (vorübergehend) nicht funktionieren. Jegliche Ansprüche diesbezüglich gegenüber der stephanbartl GmbH sind ausgeschlossen.
- 5.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von der stephanbartl GmbH erbrachten Leistungen bestimmungsgemäß zu nutzen und bei deren Nutzung Handlungen zu unterlassen, die der stephanbartl GmbH und/oder anderen Auftraggebern schaden und/oder die Verfügbarkeit der Leistungen für andere Auftraggeber einschränken könnten. Unter bestimmungsgemäßer Nutzung fällt auch die Einhaltung aller Hinweise, Empfehlungen und ähnliches, die die stephanbartl GmbH zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder danach, auf ihrer Homepage, in Bedienungsanleitungen, Dokumentationen und/oder sonstigen dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen ausführt.
- 5.8. Die stephanbartl GmbH bietet dem Auftraggeber die Möglichkeit, Inhalte in seine Workspace-Systeme einzustellen. Der Auftraggeber sichert zu, dass Leistungen der stephanbartl GmbH

nicht missbräuchlich zu nutzen. Der Auftraggeber hat insbesondere folgende Regeln einzuhalten:

- 5.8.1. Der Auftraggeber trägt die ausschließliche Verantwortung für die in seinem Benutzerkonto gespeicherten Inhalte. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche relevanten gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere abgaben-, steuer- und gebührenrechtliche Vorschriften (z. B. Bundesabgabenordnung [BAO], Einkommensteuergesetz [EStG], Umsatzsteuergesetz [UStG]), die Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB), das Strafgesetzbuch (StGB), das Urheberrechtsgesetz (UrhG), das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das österreichische Datenschutzgesetz (DSG).
- 5.8.2. Der Auftraggeber hat für die Einhaltung allfälliger gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (z.B. § 132 BAO) selbst Sorge zu tragen. Die stephanbartl GmbH trifft dazu keine Verpflichtung.
- 5.8.3. Der Auftraggeber sichert zu, keine Daten in die Workspace-Systeme zu laden, die Schadsoftware oder Software/Inhalte enthalten, an denen Dritte Urheberrechte haben, es sei denn, der Auftraggeber hat die erforderlichen Rechte daran oder die Zustimmung des Berechtigten.
- 5.9. Unabhängig von allfälligen zivil- und strafrechtlichen Folgen hat der Auftraggeber die stephanbartl GmbH für Schäden, welche Art auch immer, und für allfällige Ansprüche Dritter, welcher Art auch immer, die aus der Verletzung von Verpflichtungen des Auftraggebers gemäß Punkt 5 dieser AGB resultieren, völlig schad- und klaglos zu halten.

6. Änderungen eines Auftrags und Unmöglichkeit

- 6.1. Sollte sich im Zuge der Leistungserbringung herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich und/oder rechtlich unmöglich ist, hat dies der Auftraggeber der stephanbartl GmbH unverzüglich anzeigen. Ändert der Auftraggeber die Ansprüche an die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend oder schafft er die Voraussetzung nicht, dass eine Ausführung möglich wird, ist die stephanbartl GmbH berechtigt, die Ausführung abzulehnen und vom Vertrag zurückzutreten. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist die stephanbartl GmbH ebenso berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit der stephanbartl GmbH angefallenen Entgelte und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 6.2. Sollte der Auftraggeber Änderung oder Ergänzung an einem Auftrages wünschen, wird die stephanbartl GmbH dem Auftraggeber binnen einer angemessenen Frist ab Bekanntgabe sämtlicher für die Änderung oder Ergänzung notwendigen Informationen mitteilen, ob und zu welchen Konditionen die stephanbartl GmbH den geänderten Auftrag annimmt. Sämtliche Nachträge, Änderungen, Zusätze und Nebenabreden zum Auftrag werden erst mit einer schriftlichen Bestätigung der stephanbartl GmbH wirksam.

7. Software

- 7.1. Sollte ein von der stephanbartl GmbH geliefertes Produkt oder eine von der stephanbartl GmbH bereitgestellte Leistung aus Software bestehen oder eine solche enthalten, wird diese Software von der stephanbartl GmbH oder vom betreffenden Lizenzgeber entsprechend den jeweiligen Endbenutzerlizenzverträgen oder anderen, der Software bzw. dem Produkt beiliegenden Lizenzbedingungen lizenziert. Diese Software darf nur insoweit vervielfältigt, adaptiert, übersetzt, zur Verfügung gestellt, vertrieben, verändert, disassembliert, dekompiert oder mit anderer Software kombiniert werden, als dies (i) durch die Lizenzbedingungen oder

(ii) von den einschlägigen Gesetzen, insbesondere §§ 40d und 40e Urheberrechtsgesetz (UrhG) ausdrücklich gestattet wird.

- 7.2. Sofern es für die Erbringung der Leistungen der stephanbartl GmbH notwendig ist, ist sie berechtigt, Software, die im Eigentum des Auftraggebers steht oder an der der Auftraggeber Rechte besitzt, für den Auftraggeber zu speichern, zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder zu ändern. Der Auftraggeber stellt die stephanbartl GmbH von sämtlichen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen dieser Nutzung der Software geltend gemacht werden.
- 7.3. Individuell erstellte Software und/oder Programmadaptierungen bedürfen einer Abnahme durch den Auftraggeber spätestens vier (4) Wochen ab Lieferung durch die stephanbartl GmbH. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 4.1 angeführten, zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier (4) Wochen ohne Abnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen.
- 7.4. Liegen Mängel vor, die den Echtbetrieb nicht erlaubt, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.
- 7.5. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

8. Entgelt und Zahlungsbedingungen

- 8.1. Sofern im Einzelnen nicht anders vereinbart, gelten folgende Bestimmungen:
- 8.2. Alle Entgelte verstehen sich ab Geschäftssitz der stephanbartl GmbH in Euro (EUR) exklusive Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (netto). Die Entgelte ergeben sich aus dem jeweils gültigen Vertrag zwischen der stephanbartl GmbH und dem Auftraggeber zuzüglich anfallender Versand- und Transportkosten. Werden durch den Abschluss oder die Durchführung des Vertrags Steuern, Gebühren, Zölle oder sonstige Abgaben fällig, sind diese vom Auftraggeber zu tragen.
- 8.3. Reisekosten zum und vom Ort der Leistungserbringung werden gegen Belegvorlage auf Basis des angefallenen Aufwandes in Rechnung gestellt. Die Wahl des Beförderungsmittels zur An- und Abreise bleibt ausschließlich der stephanbartl GmbH überlassen. Andere Reisekosten werden nur nach Rücksprache verrechnet. Ausgangspunkt sind die Büroräumlichkeiten der stephanbartl GmbH.
- 8.4. Zu vergütende Verkehrsmittel nach Beleg sind bei Zugnutzung die Kategorie Business, bei Flugzeug die Economy-Class sowie lokale Transportkosten und Taxi. Bei Leihwägen oder Carsharing sind ortsübliche Mittelklassewagen zu vergüten. Übernachtungen im Rahmen der Leistungserbringung werden ausschließlich in Hotels mit einer offiziellen Klassifizierung von mindestens drei (3) Sternen gebucht.
- 8.5. Vom Auftraggeber gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen werden von der stephanbartl GmbH nur auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers abgeschlossen.
- 8.6. Kostenvoranschläge sind stets freibleibend und mangels ausdrücklicher anderslautender schriftlicher Vereinbarung kostenpflichtig. Für Kostenvoranschläge und Präsentationen wird keine Gewähr übernommen.
- 8.7. Von der stephanbartl GmbH gelegte Rechnungen sind sofort fällig und spätestens sieben (7) Tage ab Erhalt ohne Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.



- 8.8. Bei Zahlungsverzug werden 12% Zinsen p.a. verrechnet.
- 8.9. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Mängeln zurückzuhalten.
- 8.10. Die stephanbartl GmbH ist berechtigt, für den Zeitraum des Zahlungsverzuges ihre Leistungserbringung zu sistieren und die Wiederaufnahme von einer angemessenen Vorauszahlung abhängig zu machen. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 8.11. Alle Waren und Sachen werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung inklusive aller Nebengebühren im Eigentum von stephanbartl GmbH.
- 8.12. Die stephanbartl GmbH ist bei Aufträgen, die in mehreren Leistungseinheiten abgewickelt werden, berechtigt, nach Erbringung jeder einzelnen Leistungseinheit Teilrechnungen zu legen. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung weiterer Leistungseinheiten bzw. Vertragserfüllung durch die stephanbartl GmbH.
- 8.13. Die Kosten für Programmträger (z.B. Magnetbänder, Magnetplatten, Streamer Tapes, usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
- 8.14. Bei Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Stundensätzen verrechnet. Abweichungen vom vereinbarten Zeitaufwand, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, werden nach tatsächlichem Anfall berechnet.
- 8.15. Leistungen der stephanbartl GmbH können vom Auftraggeber entweder im Rahmen von im Voraus zu bezahlenden Stundenpaketen im Umfang von 25, 50 oder 100 Stunden (nachfolgend kurz „Prepaid Stundenpaket“) oder mittels Einzelstundenabrechnung in Anspruch genommen werden.
 - 8.15.1. Für die Abrechnung mittels Prepaid-Stundenpaket gelten folgende Bedingungen:
 - a. Die Leistungsabrechnung erfolgt ab der 11. Minute jeder einzelnen Leistung. Abrechnungsintervalle erfolgen in 15-Minuten-Schritten.
 - b. Der Auftraggeber erhält monatlich eine automatische Übersicht über alle verbrauchten Stunden des jeweiligen Abrechnungszeitraums.
 - c. Der Auftraggeber erhält bei Erreichen von 80 %, 90 % und 100 % des Verbrauchs des zuletzt gebuchten Prepaid-Stundenpakets eine automatische Benachrichtigung über den aktuellen Stand des Restguthabens.
 - d. Im Zuge dieser Benachrichtigungen informiert die stephanbartl GmbH den Auftraggeber über die automatische Verlängerung des zuletzt gebuchten Prepaid-Stundenpakets. Erfolgt bis zum vollständigen Verbrauch des Prepaid-Stundenpakets kein schriftlicher Widerspruch des Auftraggebers (per E-Mail an support@sb.solutions) gegen die automatische Verlängerung, gilt mit Erreichen von 100 % des Verbrauchs das zuletzt gebuchte Prepaid-Stundenpaket als erneut beauftragt und wird entsprechend in Rechnung gestellt, um eine unterbrechungsfreie Betreuung sicherzustellen. Maßgeblich für einen Widerspruch ist der rechtzeitige Zugang vor Erreichen von 100 % des Verbrauchs. Geht ein Widerspruch ein, werden ab diesem Zeitpunkt alle weiteren



Leistungen auf Basis der jeweils gültigen Einzelstundensätze (zuzüglich etwaiger Zuschläge) abgerechnet. Der Auftraggeber kann jederzeit ein neues Stundenpaket bestellen.

- 8.15.2. Für die Abrechnung mittels Einzelstunden gelten folgende Bedingungen:
- a. Die Leistungsabrechnung erfolgt ab der 11. Minute jeder einzelnen Leistung. Abrechnungsintervalle erfolgen in 30-Minuten-Schritten.
 - b. Die Abrechnung erfolgt regelmäßig auf Basis der tatsächlich erbrachten Leistungen und der jeweils gültigen Einzelstundensätze.
 - c. Jede Rechnung enthält eine Aufstellung der abgerechneten Tickets sowie der damit verbundenen Zeiten.
 - d. Etwaige Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb von fünf (5) Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich (per E-Mail an support@sb.solutions) bekanntzugeben. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.
- 8.16. Wird vom Auftraggeber Insolvenz angemeldet, mit Gläubigern ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen, dass ein Gerichtsbeschluss zur Liquidation gegen den Auftraggeber ergeht, dass der Auftraggeber aufgrund von Schulden einer ähnlichen Handlung unterliegt oder diese ergreift, oder hat die stephanbartl GmbH andere Gründe zu der Annahme, dass der Auftraggeber nicht in der Lage sind, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, behält sich die stephanbartl GmbH unbeschadet sonstiger Rechte vor, die vom Auftraggeber bestellten Produkte und/oder Leistungen nur mehr gegen Vorauszahlung zu liefern und/oder auszuführen und/oder bis zur Zahlung zurückzuhalten.

9. Wertsicherungsklausel

- 9.1. Die vereinbarten Entgelte unterliegen einer Wertsicherung, um die Wertbeständigkeit der Leistungen der stephanbartl GmbH sicherzustellen.
- 9.2. Als Maßstab für die Wertsicherung dient der von Statistik Austria veröffentlichte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder der an seine Stelle tretende Index. Ausgangsbasis ist die für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichte Indexzahl. Eine Anpassung erfolgt im selben prozentuellen Ausmaß, in dem sich der maßgebliche Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert.
- 9.3. Unabhängig von der Indexanpassung ist die stephanbartl GmbH berechtigt, Entgelte anzupassen, wenn sich die für die Leistungserbringung maßgeblichen Lohnkosten aufgrund gesetzlicher, kollektivvertraglicher oder sonstiger zwingender Regelungen erhöhen. Die Entgelte werden in diesem Fall im Ausmaß der tatsächlichen Mehrkosten angepasst.
- 9.4. Die Anpassung kann frühestens sechs (6) Monate nach Vertragsabschluss und danach einmal jährlich vorgenommen werden.
- 9.5. Die stephanbartl GmbH informiert den Auftraggeber über jede Wertsicherungsanpassung mindestens vier (4) Wochen vor deren Inkrafttreten. Ein vorübergehender Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherung gilt nicht als dauerhafter Verzicht. Die Geltendmachung ist auch rückwirkend, jedoch begrenzt durch die dreijährige Verjährungsfrist, zulässig.
- 9.6. Die in Angeboten angeführten Preise stehen unter dem Vorbehalt unveränderter Lieferantenpreise. Sollten Lieferanten ihre Preise gegenüber der stephanbartl GmbH erhöhen, so ist die stephanbartl GmbH berechtigt, die vorangeführten Preise im selben Verhältnis zu erhöhen.

10. Lieferung und Gefahrenübergang

- 10.1. Die stephanbartl GmbH ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) von Lieferungen einzuhalten. Die Liefertermine- und -zeiten sind Schätzungen und daher unverbindlich.
- 10.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von der stephanbartl GmbH angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung gemäß Punkt 4, zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung nachkommt.
- 10.3. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben, Informationen und Unterlagen entstehen, sind von der stephanbartl GmbH nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug der stephanbartl GmbH führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- 10.4. Der Auftraggeber sind verpflichtet, Lieferungen abzunehmen. Wenn der Auftraggeber es verabsäumt, eine Lieferung entgegenzunehmen oder die Annahme verweigern, geht die Gefahr für Schäden oder den Verlust der Lieferung unbeschadet aller anderen der stephanbartl GmbH zustehenden Rechte auf den Auftraggeber über. Bei Annahmeverzug ist die stephanbartl GmbH berechtigt, unter Setzung einer Frist von sieben (7) Tagen vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.5. Mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Lieferung an die den Transport ausführende Person/das Transportunternehmen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung auf den Auftraggeber über.
- 10.6. Im Falle des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Beschädigung des Produktes hat der Auftraggeber die stephanbartl GmbH innerhalb von zehn (10) Werktagen ab Benachrichtigung über den zufälligen Untergang bzw. Übernahme der beschädigten Lieferung schriftlich darüber zu informieren und die entsprechenden Vorschriften und Verfahren zur Schadensmeldung und -regulierung zu befolgen. Darüberhinausgehende Obliegenheiten oder gesetzliche Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- 10.7. Bei Aufträgen, die Teillieferungen umfassen, ist die stephanbartl GmbH berechtigt, diese Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Das Eigentum an den Produkten geht erst nach vollständiger Bezahlung des Preises einschließlich etwaiger Zinsen oder anderer, die Produkte betreffender Beträge auf den Auftraggeber über. Bis dahin hat der Auftraggeber die Produkte so aufzubewahren, dass sie jederzeit und sofort als das Eigentum der stephanbartl GmbH erkennbar sind, sowie genaue Aufzeichnungen und Unterlagen zu führen, damit die stephanbartl GmbH imstande ist, zwischen jenen Produkten zu unterscheiden, für welche die Zahlung in voller Höhe erfolgt ist, und jenen, für welche die Zahlung noch offen ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 11.2. Eine Weiterveräußerung noch nicht vollständig bezahlter Produkte ist nur dann zulässig, wenn der Auftraggeber die stephanbartl GmbH rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts-)Anschrift des Käufers darüber informiert und die stephanbartl GmbH der Veräußerung zustimmen. Im Fall der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an die stephanbartl GmbH abgetreten und sie ist jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen.
- 11.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

- 11.4. Die stephanbartl GmbH ist berechtigt, die Produkte bei Verzug und Vorliegen der Voraussetzungen eines Rücktritts wieder in ihren Besitz zu nehmen und erneut zu verkaufen. Mit der Inbesitznahme durch die stephanbartl GmbH ist nur dann der Rücktritt vom Vertrag verbunden, wenn dies ausdrücklich von der stephanbartl GmbH erklärt wurde. Bei Rücknahme des Produktes ist die stephanbartl GmbH berechtigt, dem Auftraggeber die angefallenen Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen.

12. Urheberrecht und Nutzung

- 12.1. Alle Rechte (z.B. Urheberrecht, Immaterialgüterrechte, Nutzungsrecht etc.) an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen, etc.) stehen der stephanbartl GmbH oder deren Lizenzgebern zu. Computerprogramme dürfen vervielfältigt und bearbeitet werden, soweit dies für ihre bestimmungsgemäße Benutzung durch den Auftraggeber notwendig ist. Die bestimmungsgemäße Benutzung umfasst ausschließlich:
- 12.1.1. das Recht, die Leistungen nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts für eigene Zwecke, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl von Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden,
- 12.1.2. Sicherungskopien herzustellen (§ 40d Abs. 3 Z 1 UrhG) sowie
- 12.1.3. das Funktionieren des Programms zu beobachten, zu untersuchen oder zu testen, um die einem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn der Auftraggeber dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms tut, zu denen er berechtigt ist (§ 40d Abs. 3 Z 2 UrhG).
- 12.2. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung und/oder Übertragung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinaus erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte der stephanbartl GmbH zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.
- 12.3. Die Anfertigung von Kopien von Software zu Sicherungszwecken (Sicherungskopien) ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist und dass sämtliche Urheber- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.

13. Rücktrittsrecht bei Zielschuldverhältnissen und höhere Gewalt

- 13.1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln der stephanbartl GmbH ist der Auftraggeber berechtigt, mit eingeschriebenem Brief vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.
- 13.2. Höhere Gewalt wie beispielsweise Arbeitskonflikte (Streiks), Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Transportsperrungen und daraus resultierende gesetzliche und behördliche Maßnahmen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit der stephanbartl GmbH liegen, entbinden die stephanbartl GmbH von Leistungsverpflichtungen bzw. gestatten ihr eine Neufestsetzung der vereinbarten Leistungstermine.
- 13.3. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung der stephanbartl GmbH zulässig. Stimmt die stephanbartl GmbH einer Stornierung zu, so hat sie das Recht, neben den erbrachten Leistungen und angefallenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

14. Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 14.1. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verträge, die auf unbestimmte Zeit geschlossen sind, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Monatsletzten schriftlich zu kündigen.
- 14.2. Der Auftraggeber verzichtet für das erste Vertragsjahr (zwölf (12) Monate beginnend ab Vertragsabschluss) auf sein Kündigungsrecht, sodass das Vertragsverhältnis vom Auftraggeber erstmals zum Ende des ersten Vertragsjahres gekündigt werden kann.
- 14.3. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Vertragsparteien ausdrücklich vorbehalten und wird von diesen Bestimmungen nicht beeinflusst.
- 14.4. Für den Fall der Vertragsauflösung aus wichtigem Grund hat die stephanbartl GmbH die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die stephanbartl GmbH von allen weiteren Leistungs- und Lieferverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen und/oder Sicherstellungen zu fordern.
- 14.5. Bei Beendigung (Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund) des Vertragsverhältnisses ist die stephanbartl GmbH berechtigt, ihre Leistungen einzustellen. Sofern nicht anders vereinbart hat der Auftraggeber seine Daten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses auf eigene Kosten zu sichern. Sichert er diese nicht rechtzeitig, so sind Ansprüche (Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüche, etc.) gegenüber der stephanbartl GmbH aufgrund der Löschung von Daten jedenfalls ausgeschlossen.

15. Gewährleistung, Wartung und Änderungen

- 15.1. Die stephanbartl GmbH weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht möglich ist, Fehler in Produkten und Leistungen unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Wir gewährleisten daher weder eine unterbrechungsfreie noch fehlerfreie Nutzung von Produkten und Leistungen noch, dass wir alle Fehler korrigieren werden.
- 15.2. Die stephanbartl GmbH leistet Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand die ausdrücklich bedungenen Eigenschaften besitzt. Mündliche Auskünfte und Zusagen, Prospekte und Werbeaussagen gleich welcher Art (insbesondere Beschreibungen, Angaben über Qualität, Beschaffenheit, Zusammensetzung und Verwendbarkeit), Angaben in Handbüchern, Katalogen, Prospekten und sonstigen Werbeschriften sind unverbindlich und freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind und stellen keine Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft dar.
- 15.3. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von der stephanbartl GmbH bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von der stephanbartl GmbH angegebene Leistung, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Software oder anderer Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Auftraggeber bestelltes Material oder Software zurückzuführen sind.
- 15.4. Auch für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, vom Auftraggeber vorgenommene Änderungen, anormale Betriebsbedingungen, Verseuchung mit Schadsoftware oder Bedienungsfehler zurückzuführen sind, entfällt jede Gewährleistung. Auch für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers und/oder durch Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung der stephanbartl GmbH.

- 15.5. Die stephanbartl GmbH haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind.
- 15.6. Kosten für Hilfestellung, Fehlerdiagnosen sowie Fehler- und Störungsbeseitigungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von der stephanbartl GmbH nur gegen ein gesondertes Entgelt durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe des Auftraggebers selbst oder Dritte vorgenommen wurden.
- 15.7. Mängel und sonstige Beanstandungen sind bei sonstigem Verlust des Gewährleistungsrechtes unverzüglich- längstens aber binnen sieben (7) Tagen ab Erfüllung schriftlich und ausführlich dokumentiert zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich und ausführlich dokumentiert zu rügen.
- 15.8. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) wird ausgeschlossen.
- 15.9. Ersatzlieferungen oder Mängelbehebungen verlängern, hemmen oder unterbrechen die Gewährleistungsfrist nicht.
- 15.10. Rückgriffsansprüche nach § 933b ABGB gegen stephanbartl GmbH sind ausgeschlossen.
- 15.11. Die Geltendmachung von Mängeln berechtigt den Auftraggeber nicht zur Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrags.
- 15.12. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung.
- 15.13. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der erfolgten Übergabe oder Abnahme des Vertragsgegenstandes und beträgt sechs (6) Monate.
- 15.14. Kosten für Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer nur gegen ein gesondertes Entgelt durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe des Auftraggebers selbst oder von Dritten vorgenommen wurden.

16. Untersuchungs- und Rügepflicht

- 16.1. Der Auftraggeber hat die Pflicht, von der stephanbartl GmbH erbrachte Lieferungen und Leistungen nach Erhalt bzw. Erbringung zu prüfen und sich zu vergewissern, dass die Aufträge vereinbarungsgemäß erbracht wurden. Der Auftraggeber kann nur dann aufgrund der Mangelhaftigkeit eines Produktes, eines Services oder einer Minderlieferung Rechte geltend machen, wenn er die stephanbartl GmbH unverzüglich, spätestens jedoch binnen zehn (10) Tagen nach Erhalt des Produktes bzw. nach Leistungserbringung diese Mangelhaftigkeit schriftlich und spezifiziert rügen.
- 16.2. Wird dem Auftraggeber ein Produkt geliefert, sind Sie verpflichtet, nach Empfang das Produkt auf Transportschäden zu untersuchen. Bei Schäden an der Verpackung hat der Auftraggeber sich diese Schäden vom Transportunternehmer schriftlich bescheinigen zu lassen. Fehlt diese Bescheinigung, erlöschen sämtliche Rechte der stephanbartl GmbH gegenüber aufgrund mangelhafter Leistung.



17. Haftung

- 17.1. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt, haftet die stephanbartl GmbH für den Ersatz von direkten Schäden, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag von ihr, ihren Mitarbeiter:innen und/oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden nur, wenn die Verursachung dieser Schäden nachweislich, grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.
- 17.2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie mittelbare und unmittelbare Schäden oder Folgeschäden, beispielsweise Gewinnentgänge, Datenverlust oder -beschädigung, erwartete Einsparungen, Vermögensschäden, Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Für Schäden und Ausfälle an Hard- und Software, die durch Fremde und/oder durch den Auftraggeber entstehen, wird ebenso keine Haftung übernommen.
- 17.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten für alle Schadenersatzansprüche, ungeachtet des Rechtsgrunds, auch für vorvertragliche und nebenvertragliche Ansprüche.
- 17.4. Eine zwingende gesetzliche Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie die Haftung für Personenschäden bleiben unberührt.
- 17.5. Die stephanbartl GmbH übernimmt keine Haftung für Inhalte, die der Auftraggeber auf seinem Speicherplatz ablegt und der Öffentlichkeit zugänglich macht.
- 17.6. Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 17.7. Die Anfechtung des Vertrags und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgrund von Irrtum oder Laesio Enormis wird ausgeschlossen.

18. Loyalität

- 18.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeiter:innen, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, der anderen Vertragspartei während der Dauer des Vertrags und 12 Monate nach Beendigung des Vertrags unterlassen. Die dagegen verstoßende Vertragspartei ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin zu zahlen.

19. Mitteilungen

- 19.1. Sofern in diesen AGB nicht anders bestimmt, können sämtliche Mitteilungen und sonstige Kommunikation im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis entweder per Post an die unter Punkt 1.1 angegebene Geschäftsadresse oder per E-Mail an die dort angegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden. Gleiches gilt für Mitteilungen an den Auftraggeber; diese sind an die von ihm zuletzt schriftlich bekannt gegebene Geschäftsadresse bzw. E-Mail-Adresse zu richten.
- 19.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der stephanbartl GmbH Änderungen der Geschäftsadresse bzw. E-Mail-Adresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Geschäftsadresse bzw. E-Mail-Adresse gesendet werden.

20. Datenschutz und Geheimhaltung

- 20.1. Die Vertragsparteien und ihre jeweiligen Mitarbeiter:innen sind verpflichtet, über alle Tatsachen und Informationen, die ihnen in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, die unbefugte Weitergabe an Dritte zu unterlassen sowie dafür zu sorgen, dass diese Informationen unberechtigten Dritten, insbesondere Konkurrenten, nicht zur Kenntnis gelangen können.
- 20.2. Die durch die gegenständliche Vereinbarung geschützten vertraulichen Informationen umfassen insbesondere, aber nicht ausschließlich Daten, Know-how, Geschäftsberichte, Listen von Auftraggebern und Geschäftspartnern, Preislisten und Kalkulationsgrundlagen, Geschäftsstrategien oder -vorbereitungen sowie alle Ideen und sonstigen Informationen, die die Vertragsparteien einander, gleichgültig ob mündlich, schriftlich elektronisch oder in sonstiger Form, anvertrauen oder zur Verfügung stellen.
- 20.3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrags fort. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, den Gebrauch der von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten vertraulichen Informationen durch Dritte nicht zu ermöglichen oder zu fördern.
- 20.4. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass für sämtliche im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses stattfindenden Verarbeitungen personenbezogener Daten die Bestimmungen der DSGVO sowie des DSG gelten und ohne gesonderte Vereinbarung Vertragsbestandteil sind. Sofern die stephanbartl GmbH personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, erfolgt dies ausschließlich auf Grundlage eines gesondert abzuschließenden Auftragsverarbeitungsvertrags gemäß Art. 28 DSGVO.
- 20.5. Die stephanbartl GmbH verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen. Sie trifft alle angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere um personenbezogene Daten vor unbefugter Kenntnisnahme, Verlust, Zerstörung oder unrechtmäßiger Verarbeitung zu schützen.
- 20.6. Die Mitarbeiter:innen der stephanbartl GmbH sind gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO sowie § 6 DSG zur Vertraulichkeit verpflichtet.

21. Sonstiges

- 21.1. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile des Vertrags, dieser AGB oder eine Bedingung im Rahmen einer sonstigen Vereinbarung nach den einschlägigen Gesetzen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit und Geltung der übrigen Inhalte dieses Vertrags nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige bzw. rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung, soweit als möglich und rechtlich zulässig, entspricht.

22. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 22.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts werden ausgeschlossen.



22.2. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Geschäftssitz der stephanbartl GmbH vereinbart.

23. Schlussbestimmungen

23.1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne die Zustimmung der stephanbartl GmbH seine Rechte unter diesen AGB an Dritte zu übertragen.

23.2. Verzichtet oder unterlässt es eine Vertragspartei vorübergehend, ihre Rechte im Rahmen dieser AGB durchzusetzen, oder gewährt sie der anderen Vertragspartei Fristen, bleiben diese Rechte der Vertragspartei trotzdem unberührt. Ein Verzicht auf die Verfolgung einer Verletzung dieser AGB kann nicht als Verzicht auf die Verfolgung späterer Verletzungen ausgelegt werden.